

Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung, MedBV)

Änderung vom 28. November 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 Bst. a und j sowie 3 Bst. b

² Das Sekretariat des Ressorts Ausbildung der MEBEKO erfasst folgende Daten zu den Personen, die ein eidgenössisches Diplom, ein anerkanntes ausländisches Diplom oder ein gleichwertiges Diplom nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG innehaben:

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*
- j. *Betrifft nur den italienischen Text.*

³ Das Sekretariat des Ressorts Weiterbildung erfasst folgende Daten zu den Personen, die einen eidgenössischen, einen anerkannten oder einen gleichwertigen Weiterbildungstitel nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG innehaben:

- b. *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 11 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 1 und 3

¹ Für die Bezeichnung des Arzt-, Zahnarzt-, Apotheker-, Chiropraktor- oder Tierarztberufes sind eidgenössische Diplome entsprechend ihrem offiziellen Wortlaut und anerkannte ausländische Diplome gemäss Umschreibung in der Richtlinie 2005/36/EG² zu verwenden. Anerkannte ausländische Diplome dürfen auch im

¹ SR **811.112.0**

² Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Sept. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Ziffer 1 des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.142.112.681**) jeweils verbindlichen Fassung.

Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes verwendet werden.

³ Nicht gemäss der Richtlinie 2005/36/EG anerkannte ausländische Diplome und Weiterbildungstitel dürfen nicht als Berufsbezeichnung verwendet werden.

II

¹ Die Anhänge 1, 2 und 5 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

³ Anhang 4 wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

28. November 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 10)

Weiterbildung für Ärztinnen und Ärzte

Ziff. 1 Sachüberschrift und Text

1. Weiterbildungsbereiche und -dauer nach Artikel 25 der Richtlinie 2005/36/EG³

Bei folgenden Weiterbildungsbereichen wird die Dauer angepasst:

Anästhesiologie	5 Jahre
Gynäkologie und Geburtshilfe	5 Jahre
Pathologie	5 Jahre
Radiologie	5 Jahre
Radio-Onkologie/Strahlentherapie	5 Jahre

Beim Weiterbildungsbereich «Allgemeine Innere Medizin» wird die Bezeichnung im italienischen Text angepasst.

Ziff. 2 Sachüberschrift

2. Weiterbildungsbereich und -dauer nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG

Ziff. 3

Einfügen vor dem Eintrag «Intensivmedizin»

Handchirurgie	6 Jahre
---------------	---------

³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Sept. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, in der für die Schweiz gemäss Anhang III Abschnitt A Ziffer 1 des Freizügigkeitsabkommens (SR **0.142.112.681**) jeweils verbindlichen Fassung.

Anhang 2
(Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 10)

Weiterbildung für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Ziff. 1 Sachüberschrift

1. Weiterbildungsbereiche und -dauer nach Artikel 35 der Richtlinie 2005/36/EG⁴

⁴ Siehe Fussnote zu Anhang I Ziff. 1.

Anhang 3
(Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Art. 10)

Weiterbildung für Chiropraktorinnen und Chiropraktoren

Weiterbildungsbereiche und -dauer in Chiropraktik nach den Artikeln 10–15 der Richtlinie 2005/36/EG⁵

Fachchiropraktik

2½ Jahre

⁵ Siehe Fussnote zu Anhang 1 Ziff. 1.

Anhang 5
(Art. 15)**Gebühren***Ziff. 2 Bst. a und b, 3 Bst. a und b sowie 3a*

Es werden folgende Gebühren festgelegt:

	Franken
2. für die Anerkennung ausländischer Diplome und den Eintrag in die Datenbank der MEBEKO:	
a. Verfahren gemäss Artikel 15 Absatz 1 MedBG inklusive Ausweis	800–1000
b. Verfahren gemäss Artikel 15 Absatz 4 MedBG	800–1000
3. für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel und den Eintrag in die Datenbank der MEBEKO:	
a. Verfahren gemäss Artikel 21 Absatz 1 MedBG	800–1000
b. Verfahren gemäss Artikel 21 Absatz 4 MedBG	800–1000
3a. für die Nachprüfung der Berufsqualifikation der Dienstleistungserbringer gemäss Artikel 35 Absatz 1 MedBG	
a. Erste Meldung	800–1000
b. Erneuerung der Meldung	150